

## § 25 Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Landesjugendhilfeausschuss ist auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim vorsitzenden Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Landesjugendamts einzureichen. <sup>3</sup>Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. <sup>4</sup>Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist durch die Verwaltung des Landesjugendamts eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Nähere Regelungen, insbesondere zu Form und Frist der Einladungen, trifft die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.